

Monatlich erscheinen
zwei Nummern.
Preis bei der Post
halbjährlich 15 Sgr.

Pastoralblatt

Geeignete Beiträge
möge man direkt an
den Redacteur
gelangen lassen.

für die Diocese Ermland

herausgegeben von

Professor Dr. F. Sipler, Regens des Priesterseminars zu Braunsberg.

N^o 9.

Fünfter Jahrgang.

1. Mai 1873.

Inhalt: Erlasse der Diöcesanbehörden. — Rechnung des St. Abalbertus-Bonifacius-Vereins pro 1872. — Die OB. Geritz und Frenzel über das unfehlbare Lehramt. — Die Einheit der Kirche. — Die Popularität des Predigers. — Personalveränderungen.

Erlasse der Diöcesan-Behörden.

N^o 10. Die Vermählung des Prinzen Albrecht betr.

Nach einer Mittheilung des Herrn Kultusministers Dr. Falk findet am 19. d. M. die Vermählung Sr. Königlich Hohheit des Prinzen Albrecht von Preußen mit Ihrer Hohheit der Prinzessin Marie, Tochter des Herzogs von Sachsen-Altenburg, Hohheit, Statt.

Die Hochwürdigste Pfarrgeistlichkeit ersuche ich, dieses freudige Ereigniß am Sonntage nach dem Empfange dieser Verfügung den Gläubigen von der Kanzel in der üblichen Weise bekannt zu machen.

Frauenburg, den 17. April 1873.

Der Bischof von Ermland.

† Philippus.

N^o 11. Verfügung an den Hochwürdigsten Diöcesan-Clerus, sowie die Vorsteher milder Stiftungen und Wohlthätigkeits-Anstalten, betreffend die Gesetze vom 5. Mai 1872 über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke, sowie die Grundbuchordnung.

Durch die Gesetze vom 5. Mai 1872 über den Eigenthums-Erwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke und die Grundbuchordnung (Ges.-Samml. pag. 433 ff.) sind die in dieser Beziehung bisher gültig gewesenen Vorschriften des Allg. Landrechts und der Hypotheken-Ordnung mehrfach aufgehoben und abgeändert. Eine allgemeine und specielle Erörterung dieser Gesetze würde zu weit führen und kann nicht in unserer Absicht liegen; wir glauben aber wegen der Wichtigkeit derselben für jeden Einzelnen dem Hochwürdigsten Clerus dieselben zum Privatstudium anempfehlen zu müssen. Nur insoweit sie das Gesamtinteresse der Kirchen und kirchlichen Institute berühren, haben wir es für nothwendig erachtet, den Hochwürdigsten Diöcesan-Clerus auf Nachstehendes besonders aufmerksam zu machen.

1. Nach § 1 des Gesetzes über den Eigenthums-Erwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke wird im Falle der freiwilligen Veräußerung das Eigenthum an einem Grundstücke nur durch die auf Grund einer Auflassung erfolgte Eintragung des Eigenthums-Überganges im

Grundbuche erworben. Nach dem bisherigen Rechte war die Eintragung des Besitztittels in das Hypothekenbuch allein zum Erwerbe des Eigenthums nicht geeignet, vielmehr wurde dasselbe auch ohne solche Eintragung auf Grund einer rechtsgiltigen Erwerbsart und der dazu getretenen Uebergabe erworben (§ 10 u. 11 Thl. I Tit. 10 des A. L.-R.). Die Bestimmung des § 12 loc. cit., welche jeden Erwerber eines Grundstücks verpflichtete, sein Besitzrecht in das Hypothekenbuch eintragen zu lassen, wurde deshalb auch schon durch die Allerhöchste Cab.-Ord. 31. October 1831 (G.-S. pag. 251) dahin modificirt, daß die Eintragung des Besitzrechtes in das Belieben jeden Erwerbers gestellt wurde und ein Zwang nur auf Antrag eines Realberechtigten statthaben dürfte. Nach dieser bisherigen Gesetzgebung bewies also das Hypothekenbuch das Eigenthumsrecht nicht, vielmehr konnte neben dem eingetragenen (fingirten) Eigenthümer ein wahrer Eigenthümer sich befinden, der das Grundstück auf rechtmäßige Weise erworben und nur sein Besitzrecht nicht hatte eintragen lassen. Der eingetragene Eigenthümer war als solcher vor der Hypotheken-Behörde zur Vornahme von das Grundstück betreffenden Verhandlungen zwar legitimirt und konnte das Grundstück gerichtlich weiter verkaufen. Dieser Käufer wurde aber nicht Eigenthümer, weil ihm das Grundstück, welches der wahre Eigenthümer im Besitz hatte, nicht übergeben werden konnte, die Uebergabe aber zum Erwerbe des Eigenthums durchaus nothwendig war. Diese durch die Gesetzgebung selbst sanktionirte Unsicherheit des Eigenthumsrechtes an Liegenschaften hat der obengenannte § 1 des Gesetzes vom 5. Mai 1872 dadurch zu beseitigen gesucht, daß er nur demjenigen das Eigenthumsrecht zuspricht, dessen Besitzrecht im Grundbuche eingetragen ist.

2. Auf welche Weise die Auflassungserklärung, die der Eintragung vorhergehen muß, zu erfolgen hat, bestimmt § 2. Wenn es darin heißt, daß die Erklärung mündlich vor dem Grundbuchamte zu erfolgen hat, so schließt dieses nicht aus, daß sie auch von einem gerichtlich oder notariell Bevollmächtigten abgegeben werden kann. (cf. § 37 der Grundbuchordnung.)

3. In Uebereinstimmung mit § 1 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb bestimmt § 1 der Grundbuchordnung, daß jedes selbstständige Grundstück in das Grundbuch eingetragen werden muß; jedoch macht § 2 die Ausnahme, daß es für Domainen und andere dem Staate gehörigen Grundstücke, für Grundstücke der Kirchen, Klöster, Schulen und Gemeinden der Anlegung eines Grundbuchblattes nur im Falle der Veräußerung und Belastung oder auf Antrag des Eigenthümers oder eines Berechtigten bedarf. Hieraus folgt, daß für diejenigen Grundstücke, welche sich bereits im Besitze der Kirchen und kirchlichen Institute befinden, die Anlegung eines Grundbuches nicht erforderlich ist, wogegen in Betreff aller Grundstücke, welche später in den Besitz der Kirchen und kirchlichen Institute gelangen und worüber ein Grundbuch bereits existirt, auch die Eintragung des Besitzrechtes in das Grundbuch erfolgen muß.

4. Zum Erwerb von Grundstücken für Kirchen und kirchliche Institute ist nach der bestehenden Gesetzgebung die Staatsgenehmigung nothwendig. Das Grundbuchamt darf also vor Beibringung dieses Staatsconsenses die Eintragung des Besitzrechtes für die erwerbende Kirche oder das kirchliche Institut nicht bewirken. Wenn nun nach der bisherigen vom Königl. Oberpräsidium angeordneten Praxis dem Gesuche um Herbeiführung des Staatsconsenses neben der Taxe oder dem Extrakte aus der Grundsteuer-Mutterrolle über Größe und Reinertrag des Grundstücks eine Ausfertigung des abgeschlossenen Kaufvertrages beigelegt werden mußte, so scheint letzteres nunmehr nicht erforderlich, und genügt vielmehr eine von den Parteien aufgesetzte Puktation, welche die wesentlichen Verabredungen des Kaufgeschäftes enthält. Denn zum Erwerbe des Besitzrechtes bedarf es jetzt weder der bisher erforderlichen gerichtlichen oder notariellen, noch überhaupt der schriftlichen Abschließung des Kaufvertrages (cf. § 10 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb), es genügt dem Grundbuchamte zur Eintragung des Besitzrechtes die Auflassungserklärung ohne Vorlegung eines Contractes. Die Abschließung des Contractes ist nur noch nothwendig oder wünschenswerth, um über das obligatorische Verhältniß der Contrahenten ein Beweismittel in Händen zu haben, und genügt es zur Erreichung dieses Zweckes, wenn die unter dem privatim schriftlich abgeschlossenen Contracte befindlichen Unterschriften gerichtlich oder notariell beglaubigt werden.

5. Wichtig ist der § 12 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke. Es bestimmt:

„Dingliche Rechte an Grundstücken, welche auf einem privatrechtlichen Titel beruhen, erlangen gegen Dritte nur durch Eintragung Wirksamkeit“ . . .

Nach § 11 der Grundbuchordnung sind von der Eintragung ausgeschlossen:

- a. die an den Staat zu entrichtenden öffentlichen Abgaben und Leistungen,
- b. die Leistungen zur Erfüllung der Reichspflicht,
- c. die in § 49 der Concursordnung vom 8. Mai 1855 aufgeführten Gemeindelasten.

Zu diesen letztern gehören namentlich alle „nach Gesetz oder Verfassung auf den Grundstücken haftenden Abgaben und Leistungen, welche aus dem Kommunal-, Kreis- und Provinzialverbände oder aus dem Kirchen-, Pfarr- und Schulverbände entspringen, oder an Kirchen, Pfarren und Schulen oder an Kirchen- und Schulbediente zu entrichten sind“.

6. Hieraus ergibt sich, daß alle diejenigen dinglichen Abgaben, welche auf einem privatrechtlichen Titel, also Vertrag, Testament, Vergleich, gerichtlichen Erkenntniß, Anerkenntniß, Verjährung zc. beruhen, zu ihrer Erhaltung der Eintragung in das Grundbuch bedürfen. Dahin würden beispielsweise gehören: Erbpachtzins, Kanon, Laudemium, Scharwerk, Ablösungskapital, wenn dasselbe nicht sofort, sondern in mehreren Jahren abgezahlt werden soll, und namentlich Roggenrenten, welche durch Rezekßverhandlungen an Stelle der bisherigen Naturalabgaben vereinbart sind u. dgl.

7. Es ist von der geistlichen Behörde stets dahin gewirkt worden, daß dergleichen aus Privatrechtstiteln herrührende, den Kirchen und kirchlichen Instituten zustehende Realberechtigungen eingetragen wurden, und geben die hier aufgestellten Verwaltungsakts den Ausweis, daß solches auch überall geschehen sein dürfte. Da es indessen immerhin möglich ist, daß den Kirchen und kirchlichen Instituten dergleichen dingliche Rechte noch zustehen, ohne daß die Stats darüber etwas enthalten, dergleichen Rechte also auch nicht zur Kenntniß der Behörde gekommen sind, so geben wir den Herren Erzpriestern, Dekanen, Pfarrern, Pfarrverwaltern und Vertretern der geistlichen Institute hiedurch auf, in den Pfarregisteraturen genau Recherche zu halten, und wenn sich finden sollte, daß der Kirche, Pfarre zc. noch dingliche Rechte zustehen, welche noch nicht eingetragen sind, aber nach Vorstehendem zu ihrer Erhaltung der Eintragung bedürfen, die Eintragung derselben in die Grundbücher der verpflichteten Grundstücke zu beantragen, und, daß solches geschehen, hieher unter Beifügung der Eintragungs-Vermerke behufs Vervollständigung des Stats zu berichten. Nicht zu übersehen ist, daß dergleichen auf Privatrechtstiteln beruhende dingliche Rechte bis zum 1. Oktober d. J. eingetragen werden müssen, widrigenfalls sie dritten Personen gegenüber nicht geltend gemacht werden können (cf. § 73 der Grundbuchordnung).

8. Für den Fall, daß der Eigenthümer des Grundstücks in die Eintragung der Realberechtigung nicht willigen sollte, sind die Urkunden, welche das Realrecht

begründen, einzusenden, damit gemäß § 19 Nr 3 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb von uns die Eintragung nachgesucht werden kann.

9. Unlangend die allgemein üblichen, zur Unterhaltung der Geistlichen und Kirchenbedienten bestimmten Abgaben, nämlich des Sackzehnten (auch genannt schlechtweg Dezem oder große Kalende) und die kleine Kalende an den Pfarrer, in einigen Parochien auch an die Hilfsgeistlichen und die Kirchenbedienten, so bedürfen dieselben im Reich der alten Diözese Ermland der Eintragung nicht. Denn einmal beruhen diese Abgaben auf keinem privatrechtlichen Titel, sondern auf uraltem Herkommen, welches schon durch die frühere bischöfliche Gesetzgebung (namentlich das Regulamen jurium Parochialium des Bischofs Szembeck vom 2. December 1729 und die Ordinatio decimarum desselben Bischofs vom 7. August 1729), sowie auch durch das preußische Recht, namentlich das Ostpreussische Provinzialrecht, sanktionirt worden ist. Schon § 4 Zusatz 213 des Ostpr. Provinzialrechts nämlich charakterisirt den Sackzehnten sowohl als die große und kleine Kalende als Reallast; denn er bestimmt, daß diese Abgaben ohne Unterschied „der Religion und des Glaubensbekenntnisses dahin entrichtet werden müssen, wohin sie bisher entrichtet worden“. Zwar haben inzwischen mehre Entscheidungen der Gerichtshöfe, gestützt auf § 13 l. c., wonach die kleine und die Geld-Kalende im Ermlande nach Feuerstellen und Haushaltungen entrichtet wurde (§ 13 ist aufgehoben durch Gesetz vom 10. März 1864 G.-S. pag. 149), die kleine Kalende als persönliche Abgabe erklärt. Dieser Streit hat aber seine Erledigung gefunden durch die Entscheidungen des Obertribunals vom 17. Januar 1851 (Entsch. Band 20 pag. 415 ff.) und vom 11. September 1857 (Entsch. Band 36 pag. 325). In denselben wird als Rechtsgrundsatz aufgestellt, daß die kleine Kalende eine dingliche Abgabe ist und auch durch eine Dismembration des Grundstücks, in Folge deren sie alsdann von jeder Haushaltung ungetheilt zu entrichten war, darin nichts geändert wird. Daß der Sackzehnte eine Reallast abgabe ist ist niemals bestritten worden. — Beiderlei Abgaben, der Sackzehnte und die kleine Kalende, haften ferner nach altem Herkommen auf allen in der Parochie belegenen Grundstücken, denen nicht ein besonderes Privilegium zur Seite steht, welches letzteres nach dem Zusatz 213 § 7 des Ostpr. Provinzialrechts für die königlichen und adeligen Vorwerke vermuthet wird. Sie haften also jedenfalls auf allen bäuerlichen Besitzungen, und in Folge der vielfachen Dismembrationen auch auf allen dadurch entstandenen kleinern Besitzungen, auf den sogenannten Halbhüfner-, Gärtner- und Eigenkätthner-Grundstücken. Wenn die Quantität der Kalendeabgaben auf diesen kleinern Grundstücken verschieden ist, so hat dies darin seinen Grund, daß sie die ganze Bauernkalende, welche sie gemäß § 13 l. c. zu übernehmen verpflichtet waren,

nicht prästiren konnten und deshalb in Ermland bereits lange vor Emanation des Gesetzes vom 10. März 1864 von der geistlichen in Uebereinstimmung mit den weltlichen Behörden nach Billigkeitsrückichten ein geringeres Quantum der Kalendeabgaben nach Maßgabe des Grundbesitzes bestimmt wurde.

Hieraus ergibt sich, daß der in Ermland übliche Sackzehnte und die kleine Kalende dingliche Abgaben (Grundstücksabgaben) sind, welche auf keinem privatrechtlichen Titel, sondern auf uraltem Herkommen und Gesetz beruhen, und auf allen Grundstücken derselben Art in Ermland haften. Sie gehören deshalb zu den gemeinen Lasten, welche auf der alten Parochial-Verfassung Ermlands beruhen, und bedürfen deshalb nach § 11 Nr. 1 Alinea 3 der Grundbuchordnung zur Erhaltung der Dinglichkeit der Eintragung in das Grundbuch nicht.

Daß die Kalendeabgaben in Ermland nicht durchweg gleicher Dualität und Quantität sind, hat hierauf keinen Einfluß, da diese Ungleichheit gleichfalls nicht auf einem privatrechtlichen Titel, sondern auf Herkommen und Ortsobservanz beruht.

10. In den zu Westpreußen gehörigen Pfarreien liegt die Sache wegen der Kalendeabgabe anders. Denn nach den §§ 59 bis 61 des Westpreussischen Provinzialrechtes sind die unter dem Namen Kalende, Vitaltag, Quartalgeld üblichen Abgaben persönlicher Natur, und muß deren Dinglichkeit besonders nachgewiesen werden. Es ist dieserhalb an die betreffenden Herren Pfarrer besondere Verfügung ergangen.

Frauenburg, den 18. April 1873.

Bischöflich Ermländisches General-Vikariat.

Thiel.

Nr 12. Die jährlichen Pastoral-Konferenzen betr.

Um die bereits angeregten und empfohlenen Pastoral-Konferenzen in fruchtbringender Weise zur Ausführung zu bringen, finde ich mich veranlaßt, folgende Bestimmungen zu treffen:

1) Es soll alljährlich in jedem Dekanate wenigstens einmal eine Zusammenkunft sämmtlicher Dekanats-Geistlichen behufs Besprechung pastoreller Fälle und Bedürfnisse, Erzielung eines einheitlichen, den kirchlichen Satzungen entsprechenden Verfahrens in der Seelsorge und gegenseitiger Ermunterung in der priesterlichen Berufsthätigkeit gehalten werden. Die bereits bestehenden Versammlungen der Priesterbruderschaften können hiermit verbunden werden.

2) Vorsitzender bei diesen Konferenzen ist der Erzpriester resp. Dechant, bei dessen Verhinderung oder auf dessen Wunsch sein von der Versammlung gewählter Stellvertreter. Der Sekretär, welcher das Protokoll über die Verhandlungen führt, wird ebenfalls von der Konferenz gewählt. Ort und Zeit der Zusammenkunft werden das erstemal von dem Erzpriester, später von der Konferenz bestimmt.

3) In Betreff dieser Versammlungen sollen die Bestimmungen gelten, welche in der bei jeder Pfarrei sich vorfindenden *Instructio pastoralis Eystettensis* Seite 486—489 de *conferentiis pastoralibus* enthalten sind.

4) Diese *instructio pastoralis* soll für die hiesige Diocese bearbeitet werden und deshalb als Grundlage für die Berathungen bei den Pastoral-Konferenzen dienen und zu diesem Behufe auch jedes Jahr ein besonderer Abschnitt derselben als Thema für die Diskussion in der abzuhaltenden Versammlung bezeichnet werden. Die einzelnen Paragraphen dieses Abschnittes werden einer besondern Prüfung und Besprechung unterzogen, namentlich auch in Bezug auf die Frage, ob dieselben den hiesigen Diöcesan-Verhältnissen und Vorschriften entsprechen, oder ob Ausfälle, Zusätze, redactionelle Veränderungen sich empfehlen, ob und welche Diöcesan-Statuten bei dem Inhalte besonders in Betracht kommen u. s. w.

5) Ein Mitglied der Konferenz soll von dem Vorsitzenden mit einem Referate über den bezeichneten Abschnitt betraut werden und dieses in der Sitzung zur Verlesung und Berathung kommen. Es steht jedoch jedem Mitgliede frei, ein solches Referat über den ganzen Abschnitt oder einzelne Theile dessen anzufertigen, mit Bewilligung des Vorsitzenden zum Vortrag zu bringen und schließlich dem Protokoll beizufügen.

6) Ueberhaupt wird die amtlich angeordnete Konferenz um so erfolgreicher sein, wenn die Geistlichkeit des Dekanats öfter in freien Zusammenkünften, seien es allgemeine des Dekanats, oder kleinere Kreise der an einer Stelle zusammenwirkenden oder benachbarten Geistlichen, sich vereinigt, um die vorgezeichneten Gegenstände oder andere seelsorgerliche Fragen zu besprechen und die Resultate dieser freien Berathungen auf der festgesetzten Konferenz zur Diskussion und Aufzeichnung zu bringen. Das Protokoll über die Verhandlungen nebst den Referaten wird dem bischöflichen Ordinariate zugesandt. Die aus der *instructio pastoralis* genommenen Themata schließen selbstverständlich nicht die Besprechung über anderweitige Pastoralfälle oder geistliche Angelegenheiten aus.

7) Als Thema zur Berathung für die diesjährigen Pastoral-Konferenzen wird Titulus I der Pastoralinstructio de s. eucharistia und zwar cap. I, II, III de sacrificio missae Seite 1—32 festgesetzt.

Bemühen wir uns, geliebteste Mitbrüder, in der Erkenntniß der Erhabenheit und großen Verantwortlichkeit der Pflichten unseres h. Berufes stets fortzuschreiten und in der treuen Beobachtung aller erkannten Obliegenheiten eifrig zu verharren, damit wir dem Gebote des Herrn gemäß als das Salz der Erde und als Leuchte in der Finsterniß der Welt für die uns anvertrauten Seelen erfunden werden und das Wort des Propheten sich an uns erfülle:

Labia sacerdotis custodient scientiam, et legem requirent ex ore ejus, quia angelus Domini exercituum est. (Malach. 2, 7.)

Frauenburg, am Feste des h. Bischofs und Kirchenlehrers Anselmus, 21. April 1873.

† Philippus, Bischof.

Nr. 13. Die Visitation der Dekanate Mehlsack und Seeburg betr.

Der Hochwürdigste Herr Ordinarius beabsichtigt im Laufe dieses Jahres in den Dekanaten Mehlsack und Seeburg das hl. Sacrament der Firmung zu spenden und zugleich die kanonische Visitation abzuhalten. Indem wir dieses in Hochbessern speciellem Auftrage bekannt machen, ersuchen wir die betreffenden Herren Pfarrer, hiesfür die nothwendigen Vorbereitungen zu treffen, sowie auch die Beantwortung der quaestiones synodales vorzubereiten.

Frauenburg, den 23. April 1873.

Bischöflich Ermländisches General-Vicariat.
Thiel.

Nr. 14. Die Gebete für den Monat Mai betr.

Bei den bitteren Bedrängnissen, welchen unsere h. Kirche und ihr vielgeprüftes Haupt, der h. Vater in Rom, fortwährend ausgesetzt sind und die voraussichtlich durch die Ausführung der zur Untergrabung der Freiheit und Selbstständigkeit der Kirche erdachten Pläne ihrer Gegner in nächster Zukunft noch gesteigert werden, ersuche ich den Hochwürdigen Klerus und alle Gläubigen der Diocese, die Fürbitte und den Schutz der glorreichen Jungfrau und Gottesmutter Maria und aller Heiligen inständig anzurufen, damit, wie jene Königin des alten Bundes durch ihre Gunst und Fürbitte beim Könige das Volk Israel aus den ihm bereiteten großen Gefahren befreit hat, auch wir durch die Fürbitte und Macht unsrer Königin, der Helferin der Christen und Königin aller Heiligen, Gottes Gnade und Beistand bei allen uns gegenwärtig drohenden Gefahren erlangen mögen.

Ich verordne deshalb, daß während des Monats Mai von allen Priestern bei der h. Messe vor der oratio pro papa die oratio ad poscenda suffragia sanctorum (die erste der orationes diversae im Missale) gebetet werde. Die Seelsorger aber werden die Gläubigen ermahnen, während dieses Monats besondere Gebete zur Anrufung der Fürbitte und Hilfe der seligsten Jungfrau zu verrichten, etwa täglich den Rosenkranz gemeinschaftlich zu Hause in der Familie oder auch in der Kirche zu beten, und gestatte ich bei den kirchlichen Andachten zur Verehrung der seligsten Jungfrau, während des Monats Mai auch für dieses Jahr die bereits im vorigen Jahre durch Verfügung vom 20. April (Pastoralblatt 1872 Nr. 9 Seite 56) genehmigte Aussetzung des allerheiligsten Sacramentes.

Frauenburg, am Feste des h. Markus, 25. April 1873.

† Philippus, Bischof.

Rechnung über Einnahme und Ausgabe

des

St. Adalbertus-Bonifacius-Vereins

pro 1872.

Einnahme.

A. Bestand aus dem Jahre 1871.

Ostpr. Pfbr. (5 0/0) 25 Rbl. (3 1/2 0/0)
1500 Rbl., P. A. 2800 Fr., baar

B. Currente Einnahme.

I. An laufenden Beiträgen.

	Betrag. Rbl. Gr. &	Summa. Rbl. Gr. &
1) Vom Dom Frauenburg		118 —
2) Aus dem Dekanat Allenstein.		
Pfarrei Allenstein	39 20	
" Gr. Vertung	10 —	
" Braunsvalde	9 5	
" Dittrichswalde	30 —	
" Diwitten	14 —	
" Göttsendorf	5 17	
" Grieslinen	2 —	
" Hohenstein	2 —	
" Jonkendorf	6 —	
" Neufolendorf	4 —	
" Schönbrück	6 —	
" Alt-Schöneberg	7 8	
" Wuttsteinen	12 —	147 20
3) Aus dem Dekanat Braunsberg.		
Pfarrei Braunsberg	172 1 5	
" Frauenburg	49 17 11	
" Mühlhausen	5 15	
" Bludau	11 14 4	
" Pflastwich	46 —	
" Gr. Rautenberg	5 13	
" Schalmey	19 10	
" Tolkendorf	40 —	
Missions-Pfarrei Heiligenbeil Lokalkaplanei Korschellen	2 20	352 1 8
4) Aus dem Dekanat Elbing.		
Pfarrei Elbing	49 15 6	
" Br. Holland	— —	
" Tolkemitt	36 4 6	
" Neukirch	28 24 —	114 14
5) Aus dem Dekanat Gutstadt.		
Pfarrei Gutstadt	26 25 —	
" Ansdorf	18 15 —	
" Benern	25 — —	
" Elditten	7 12 —	
" Glottau	27 — —	
" Heiligenthal	18 — 8	
" Kalkstein	14 — —	
" Liebstadt	2 — —	
" Noßberg	20 12 —	
" Peterswalbe	12 — —	
" Queeg	28 — —	
" Schöllitt	5 — —	
" Wolfsdorf	13 — —	217 4 8
6) Aus dem Dekanat Heilsberg.		
Pfarrei Heilsberg	130 13 —	
" Blankensee	10 13 11	
" Frauendorf	19 — —	
" Riwitten	63 — —	
" Krefollen	31 — —	
" Reichenberg	16 15 —	
" Reimerswalbe	31 10 —	
" Roggenhausen	17 15 —	
" Siegfriedswalbe	24 6 1	
Latus Laufende Beiträge	343 13	949 10 4

	Betrag. Rbl. Gr. &	Summa. Rbl. Gr. &
Transport Laufende Beiträge	343 13	949 10 4
Pfarrei Stolzenhagen	24 —	
" Bernegitten	10 15	
" Wuslad	22 25	
Missionspfarrei Landsberg	2 —	402 23
7) Aus dem Dekanat Litthauen.		
Pfarrei Litfit	4 —	
" Schillgallen	7 —	
Missionspfarrei Silberweitschen	11 6	
" Niedelsberg	5 —	
" Szibben	4 15	
Lokalkaplanei Kobtojen	7 —	38 21
8) Aus dem Dekanat Marienburg.		
Pfarrei Marienburg	20 —	
" Fischau	5 15	
" Gnojau	4 —	
" Königsdorf	— —	
" Kunzendorf	5 —	
" Gr. Lesewitz	2 —	
" Milenz	5 —	
" Gr. Montan	7 20	
" Notzendorf	2 —	
" Thiergarth	5 15	
" Wernersdorf	— 27 9	57 17 9
9) Aus dem Dekanat Mehlsack.		
Pfarrei Mehlsack	81 20	
" Wormditt	86 3	
" Heinrichau	33 10	
" Langwalbe	25 —	
" Layß	65 11	
" Lichtenau	23 22 11	
" Wigeheuen	32 10	
" Peterswalbe	23 15 2	
" Plauten	35 23	
" Wusen	28 —	
Lokalkaplanei Basien	8 21 9	443 16 10
10) Aus dem Dekanat Neuteich.		
Pfarrei Neuteich	5 10	
" Barendt	1 10	
" Fürstenwerder	7 10	
" Labekopp	3 —	
" Gr. Lichtenau	21 16	
" Marienau	18 —	
" Neukirch	1 20	
" Schöneberg	6 5	
" Tannsee	6 17 6	
" Tiegenhagen nebst Tiegenhof	14 23 6	85 22
11) Aus dem Dekanat Rüssel.		
Pfarrei Rüssel	97 16 2	
" Bischoffstein	42 15	
" Glockstein	15 —	
" Gr. Köllen	11 15	
" Legienen	— —	
" Plausen	40 —	
" Santoppen	23 —	
" Sturmhübel	20 15	
" Heiligelinde	7 13 10	
" Sensburg	11 —	
Lokalkaplanei Rastenburg	— —	268 15
12) Aus dem Dekanat Samland.		
Pfarrei Königsberg	30 22 4	
" Memel	3 18 10	
Missionspfarrei Insterburg	— —	
" Johannisburg	— —	
" Lyß	5 —	
" Merggrabowa	5 —	44 11 2
Latus Laufende Beiträge	2290 17 1	

	Betrag. Rb. Sgr. ¢	Summa. Rb. Sgr. ¢
Transport Laufende Beiträge		2290 17 1
13) Aus dem Dekanat Seeburg.		
Pfarrei Seeburg	31 — —	
" Bischofsburg	30 — —	
" Gr. Bössau	13 27 4	
" Frankenau	3 — —	
" Freudenberg	16 15 —	
" Lantern	20 — —	
" Prossitten	32 15 —	146 27 4
14) Aus dem Dekanat Stuhm.		
Pfarrei Stuhm	12 11 6	
" Christburg	5 — —	
" Altmark	2 10 —	
" Dt. Damerau	12 15 —	
" Kalwe	21 — —	
" Rischfelde	2 — —	
" Marienwerder	6 28 6	
" Pestlin	23 19 3	
" Bockfle	2 — —	
" Riesenburg	9 10 —	
" Schönwiese	— — —	
" Tiefenan	— — —	
Lokalkaplanei Böhnhof	4 9 6	101 13 9
15) Aus dem Dekanat Wartenburg.		
Pfarrei Wartenburg	39 14 —	
" Altwartenburg	17 10 —	
" Gr. Bartelsdorf	10 16 —	
" Klauendorf	5 16 7	
" Gr. Kleeberg	5 — —	
" Gr. Lemkendorf	20 5 —	
" Gr. Leschienen	7 — —	
" Liebenberg	7 11 6	
" Gr. Burden	5 — —	
" Gr. Ramsau	10 — —	
" Süßenthal	10 — —	
Missionspfarre Passenheim	7 — —	
Lokalkaplanei Willenberg	1 15 —	
" Mensguth	1 27 10	147 25 11
Summa I an laufenden Beiträgen		2686 24 1
II. An außerordentlichen Beiträgen.		
Von einem Ungenannten als zinsb. Kap. Pfdbr. 4 1/2 % 25 Thlr.		
Herr Pfarrer Neuwalb. Sammlung der Mission in Kretollen	49 10 —	
Geschwister Jux in Prossitten (durch Herrn Kaplan Wagner)	15 — —	
Aus dem Nachlaß der Wittve Schmidt von Heilsberg	100 — —	
Herr Rentier Schweygart in Königsberg	25 — —	
Domherr Thiel'sches Legat	60 — —	
Durch Herrn Pfarrer Schmidt in Noßberg Amortisation für einen Stall 1870 bis 1872	30 — —	
Summa II. Außerordentl. Beiträge Dstpr. Pfdbr. 4 1/2 % 25 Rb.		279 10 —
III. An Zinsen.		
Jahres-Zinsen von 1500 Rb. 3 1/2 %	52 15 —	
Halbjähr. Zinsen von 25 Rb. 5 %	— 18 9	
Zinsen von zeitweilig angelegten Kapitalien	91 — —	
Summa III. An Zinsen		144 3 9
IV. Insgemein.		
2800 Fr. P. A. umgesetzt à 68 % (ab 3 Rb. 22 Sgr. Porto)	504 — —	
25 Rb. Dstpr. Pfdbr. 5 % abgelöst (incl. 14 Sgr. 7 ¢ Zinsen)	25 14 7	
Summa IV. Insgemein		529 14 7

	Betrag. Rb. Sgr. ¢	Summa. Rb. Sgr. ¢
Rekapitulation der Einnahme.		
I. An laufenden Beiträgen	2686 24 1	
II. An außerordentlichen Beiträgen Dstpr. Pfdbr. 4 1/2 % 25 Rb.	279 10 —	
III. An Zinsen	144 3 9	
IV. Insgemein	529 14 7	
Summa kurrente Einnahme		3639 22 5
Dstpr. Pfdbr. 4 1/2 % 25 Rb. baar		
Hiezu Bestand aus 1871:		
Dstpr. Pfdbr. 5 % 25 Rb., 3 1/2 % 1500 Rb., P. A. 2800 Fr. baar		2575 5 7
Summa Einnahme 1872:		
Dstpr. Pfdbr. 4 1/2 % 25 Rb., 5 % 25 Rb., 3 1/2 % 1500 Rb., P. A. 2800 Fr. baar		6214 28 —
Ausgabe.		
I. Verwaltungskosten. Nichts.		
II. Druckkosten. Nichts.		
III. Agio resp. Umsatz von Werthpapieren. 2800 Fr. P. A. umgesetzt. 25 Rb. Dstpr. Pfdbr. 5 % abgelöst.		
IV. Laufende Gehälter.		
Für die Missionsstation Marggrabowa	400 — —	
Für die Missionsstation Silberweitschen	365 — —	
Für die Missionsstation Sensburg	200 — —	
Für die Missionsstation Liebstadt	100 — —	
Für die Missionsstation Johannsburg	100 — —	
Für die Missionsstation Liebenberg	50 — —	
Für die Missionsstation Heiligenbeil	50 — —	
Für die Missionsstation Landsberg	50 — —	
Für die Missionsstation Riebelsberg	45 — —	
Für die Missionsstation Passenheim	40 — —	
Für den kathol. Lehrer und Organarius in Silberweitschen	50 — —	
Für den kathol. Lehrer und Organarius in Sensburg	80 — —	
Für den kathol. Lehrer und Organarius in Riesenburg	50 — —	
Für den kathol. Lehrer und Organarius in Mühlhausen	12 15 —	
Für den kathol. Hilfslehrer in Schillgallen	30 — —	
Zu Brennmaterial für die Schule Szibben	5 — —	
Zinseneratz für die Dotation Marggrabowa	15 22 6	
Summa IV. Laufende Gehälter		1643 7 6
V. Außerordentliche Missionsbedürfnisse.		
Zur Unterhaltung eines Lehrpreparanden in Landsberg	20 — —	
Für Reparaturen am Missionslokal in Riesenburg	50 — —	
Für Reparaturen bei der Missionsstation Br. Holland	58 — —	
Zum Ankauf eines Missionshauses in Opaleniec	300 — —	
Zur Anlage eines Kirchhofes in Tilsit	100 — —	
Zur Herstellung von Glocken bei der Kirche in Liebstadt	225 — —	
Zur Einrichtung des Missionslokals in Rastenburg	20 — —	
Für Schulbedürfnisse in Passenheim	42 22 6	
Zur Dotation von Liebenberg (1250 Rb. Dstpr. Pfdbr. 4 %)	1156 2 —	
Zur Herstellung von Glocken bei der Kirche in Sensburg	100 — —	
Zu Reparaturen bei der Missionsstation Riebelsberg	50 — —	
Summa V. Außerordentliche Missions- Bedürfnisse		2121 24 6

Rekapitulation der Ausgabe.	Betrag.		Summa.	
	Rh.	Sgr. &	Rh.	Sgr. &
I. Verwaltungskosten	—	—	—	—
II. Druckkosten	—	—	—	—
III. Agio resp. Umsatz von Werthpapieren: 2800 Fr. P. A. ungesetzt; 25 Rh. Dstpr. Pfdb. 5 %	—	—	—	—
IV. Laufende Gehälter	1643	7 6		
V. Außerordentliche Missionsbedürfnisse .	2121	24 6		
Summa Ausgabe 2800 Fr. P. A., 25 Rh., Dstpr. Pfdb. %			3765	2 —
Bilance.				
Die Einnahme 1872 beträgt:				
Dstpr. Pfdb. 4 1/2 % 25 Rh., 5 % 25 Rh., 3 1/2 % 1500 Rh. P. A. 2800 Fr. baar			6214	28 —
Die Ausgabe 1872 beträgt:				
P. A. 2800 Fr., Dstpr. Pfdb. 5 % 25 Rh. baar			3765	2 —
Bleibt Bestand für 1873:				
Dstpr. Pfdb. 4 1/2 % 25 Rh., 3 1/2 % 1500 Rh. baar			2449	26 —

Das Diözesan-Comité des St. Adalbertus-Bonifacius-Bereins.
(gez.) Carolus.

Das Zeugniß der Bischöfe Geriz und Frenzel für das unfehlbare Lehramt des Papstes.

In Folge der Aufforderung des Papstes, d. d. Gaeta den 2. Februar 1849, über den Glauben des Klerus und Volkes in Betreff der Immaculata Conceptio B. M. V. zu berichten, antwortete der damalige Bischof von Ermland Dr. Josephus Ambrosius Geriz unter dem 6. Juni 1849 und schloß sein Votum mit folgenden Worten:

Quibus pro ratione obedientiae et fidelitatis, qua Vestrae Sanctitati inviolabiliter obstrictus sum, expositis restat ut tam hac in re quam in aliis omnibus, quae pertinent ad fidem, Supremae Vestrae Auctoritati et iudicio me una cum universo clero et populo mihi concredito perfectissime submittam, profitendo quod, quidquid seu quando Vobis placuerit circa Conceptionem Sanctissimae Virginis Apostolica Auctoritate decernere aut statuere, in eo divinum oraculum a Christiano orbe est agnoscendum idque ita agnoscetur et acceptabitur a me et grege Varmiensi, ut uterque plenissima fide et obedientia sese subiciat Decreto seu Statuto Supremi Capituli Ecclesiae, in quo constituit Christus suae doctrinae fidelissimum Custodem et veracissimum Magistrum. (Vgl. dies Votum gedruckt in den Pareri dell' episcopato cattolico sulla definizione dogmatica dell' Immacolato Concepimento. Roma 1851. Handschriftlich im Bischöfl. Archiv zu Frauenburg.)

Der jüngst dahingeshiedene Weihbischof und Dompropst Dr. Antonius Frenzel sagt am Schlusse seiner im Jahre 1863 veröffentlichten Schrift de indissolubilitate matrimonii, in welcher er die Irrthümer einer im Jahre 1818 publizirten Jugendarbeit über

dasselbe Thema nach dem Beispiele des h. Augustinus retractirt:

Cupiens aliquid de penuria ac tenuitate mea cum pauperula in gazophylacium Domini mittere, et lucernam veritatis in candelabro exaltare volens, hunc Commentariolum Deo O. M. praestante compegi. Omnia autem et singula, quae disputavi, iudicio S. Sedis Apostolicae, cujus sollicitudo delegata divinitus cunctis debetur ecclesiis et de cujus iudicio judicare nemini licet, humiliter ac devote subicio, in obedientia erga Jesu Christi Vicarium et Principis Apostolorum Successorem sancta et omnimoda vivere ac mori desiderans. (p. 136). Und vorher, p. 83, heißt es: „Ad Romanos transgredimur Pontifices, quorum auctoritatem, institutam ob finem conservandae unitatis maxime in fide, esse debere per se sufficientem ad hunc finem obtinendum constat. Qui Ecclesiae claves tenuerunt, quorum supremum in universa Ecclesia est magisterium, per quos B. Petrus loquitur atque Patris coelestis revelatione edoctus fratres suos nunquam non confirmat“.

Die Einheit der Kirche.

Das Hauptschuttmittel gegen die Gefahren, welche den Gläubigen durch antichristliche und häretische Lehren und Grundsätze und durch die Verführungskünste der Irrlehrer und ihres Anhanges drohen, ist dem apostolischen Vater Ignatius von Antiochien, dieser Säule der Kirche nach dem Tode der Apostel, der treue Anschluß an die Hirten der Kirche, die Unterwürfigkeit unter die kirchliche Autorität, das unerschütterliche Festhalten an der unbefleckten Einheit, „durch die man dem Gegener den Boden für seine unheilvolle Wirksamkeit entzieht“. (Ign. ad Philad. 2.) Dasselbe Zeugniß wie der apostolische Vater Ignatius (vgl. oben S. 34 ff.) gibt uns hiefür auch der große hl. Cyprian¹⁾. Dieser „vortreffliche Lehrer“ urgirt gegenüber den Häretikern und Schismatikern, namentlich gegenüber den schismatischen Bestrebungen und Reformbewegungen eines Felicissimus, Novatus und Novatian, die Nothwendigkeit der kirchlichen Einheit und ermahnt mit allem Nachdrucke zu beharrlicher Liebe gegen die Kirche und zu kindlicher Ergebenheit gegen die kirchliche Autorität. Wer die Kathedra Petri, den Ausgangs- und Mittelpunkt der kirchlichen Einheit, verlasse und gegen die Bischöfe sich auflehne, die mit dem Centrum der kirchlichen Einheit in Gemeinschaft stehen, der gehöre nicht mehr zur Kirche; seine Reformbewegung²⁾ auf Kosten der kirchlichen Einheit

¹⁾ de unit. eccl. namentlich c. 5, 6, 19, 23, ep. 51, 52, 55, 69, 75.

²⁾ ep. 15. In demselben Sinne spricht sich der hl. Irenäus gegen eine „Reform“ (correctio) aus, die auf Kosten der Einheit stattfinden soll. adv. haeres. c. 32. Der neuprotestantische Gedanke, daß die kirchliche Einheit je in eine Collision mit der Wahrheit kommen könne, ist den Vätern fremd, da ihnen die Kirche die keusche Braut Christi ist, die nicht durch häretischen Samen sich beslecken und entehren läßt. Cyprian. de unit. eccl. c. 19. Sagen die Neuprotestanten, es sei Thorheit zu glauben, was die kirchliche Autorität jetzt zu glauben vorstelle, es könne aber unter keiner

sei stolze Auflehnung und gottesrüberische Anmaßung, da nichts die Trennung von der Einen Kirche rechtfertigen könne. An die Kirche müsse man sich halten, da sie Christi keusche, unberührte Braut sei, die nie durch Ehebruch entehrt werden könne, die nur Ein Haus kenne und die Heiligkeit eines Gemaches bewahre mit keuscher Scham. An die Kirche müsse man sich halten als an die Mutter, die Eine Mutter, in deren Schooß wir geboren, von deren Milch wir ernährt, von deren Geist wir beseelt werden, eine Mutter, die ihre Kinder dem Reiche Gottes zueignet, von der sich niemand trennen könne, ohne sich von den Verheißungen der Kirche, den Belohnungen Christi auszuschließen und in der Sündfluth der Welt unterzugehen. Wer es nicht mit der Kirche halte, der könne nicht bei Gott beharren; wer die Kirche nicht zur Mutter habe, der könne Gott nicht zum Vater haben und selbst das Martyrium würde ihm nichts helfen. Das sei eben der Ursprung aller Häresen und Schismen, daß man der kirchlichen Autorität nicht gehorche, der Richter in Christi Statt. Das Heilmittel hiegegen sei die kindliche Ergebenheit gegen die von den gottgesetzten Oberhirten geleitete Kirche, die auf die Kathedra Petri gegründet.

In der beharrlichen und kräftigen Liebe zu der von den gottgesetzten Oberhirten geleiteten Kirche erkannten die genannten und alle großen Väter das Hauptschutzmittel gegen die Gefahren von Seite der Häretiker und Schismatiker ihrer Zeit. Und daher ihr Eifer, den kirchlichen Sinn anzuregen und zu pflegen, die Gläubigen zu beharrlicher und kräftiger Liebe gegen die von den gottgesetzten Oberhirten geleitete Kirche zu begeistern.

Und heute? Wahrhaftig keine geringeren Gefahren drohen heute den Gläubigen, die man von allen Seiten her mit allen Mitteln der Verführung, durch allerlei hochtrabende Phrasen und schmeichelnde Redensarten, durch allerlei trügerische Verheißungen, durch allerlei Lüge und Verläumdung, unter dem Schein der Wahrheit und der Glaubwürdigkeit, im Tone der Volksfreundlichkeit und nationaler Begeisterung im Namen der Wissenschaftlichkeit und Bildung zu verwirren und zu berücken sucht. Hier bleibt ihnen nur ein Rettungsmittel übrig: das treue Festhalten an der Einheit der von den gottgesetzten Oberhirten geleiteten sichtbaren Kirche, da es ohne diese Oberhirten, wie der hl. Ignatius treffend sagt, keine Kirche gibt. (Vgl. Augsburg. Past.-Bl. XVI, 52.)

Aphorismen über die Popularität des Predigers.

(Nach Augustinus Jais.)

Der Prediger, der seinen Beruf zu schätzen weiß, seine Zuhörer liebt und mit dem Apostel sagen kann: „Testis mihi est Deus, quomodo cupiam omnes vos in vis-

Bedingung, auch nicht aus Rücksicht für die kirchliche Einheit, eine Verpflichtung geben, der Thorheit zu hulbigen, so antwortet der h. Augustin, eine solche Ansrede kennzeichne die häretische Bewegtheit, und sei diese bei den Häretikern geradezu Gewohnheit. *Omnium haereticorum quasi regularis est ista temeritas. epist. 18 (alias 56) ad Dioscor. c. 5.*

ceribus Jesu Christi“, Phil. 1, 8, wird auch populär predigen, wird also die Herzensprache reden.

Wer populär predigen will, der muß den Zuhörern das Nachdenken, worin sie nicht geübt sind, nach Möglichkeit ersparen oder erleichtern und also gewissermaßen lieber *multis pauca* als *paucis multa* sagen.

Aber dieses *multis pauca* ist nicht so zu verstehen, daß man, wie ein Advokat, dem seine Arbeit nach der Zahl der Bogen belohnt wird, ein langes und leeres Geschwätz mache; sondern, daß a) man Alles erkläre und ganz sage, b) die abstrakten und gedrängten Sätze und allgemeinen Wahrheiten auseinanderseze, erweitere und verständliche, c) das Ganze im Einzelnen ausspreche — und d) die Zuhörer nie ermüde oder verwirre.

a) Wenn man z. B. sagt: „Manche Eltern sind so strafbar als Heli — habfüchtigen Menschen ergeht es, wie jenem reichen Manne im Evangelium — Gott sieht mehr auf den guten Willen, als auf das Werk, wie der Heiland von der armen Wittwe sagt 2c.“; — so spricht man vergeblich.

Warum war Heli strafbar? — Wie erging es jenem reichen Manne, der Alles vollauf hatte? — Was hat die arme Wittwe gethan? — Dieses können die Zuhörer nicht sogleich und im Vorbeigehen hinzudenken; man soll ihnen Alles, das Ganze sagen.

b) Wenn man nur so in abstracto oder im Allgemeinen saget: „Der Reid straft sich selbst — der Mensch vergift oft seiner Bestimmung — wir sollen nicht bloß dem Namen nach Christen sein 2c.“; so denken die Zuhörer nichts, wenn man ihnen nicht weitläufiger saget, was sie dabei zu denken haben.

c) Wenn man z. B. sagt: „Gott weiß Alles — der Tod kann uns unvermuthet überfallen 2c.“; so ist es nicht so populär und einleuchtend, als wenn man das Ganze im Einzelnen ausspricht und saget: „Gott sieht uns überall, auch wenn uns sonst Niemand sieht; er sieht uns im Finstern, wie bei hellem Sonnenscheine; er hört Alles, er weiß Alles; er weiß sogar unsere Gedanken. — Viele sterben in der Blüthe ihrer Jahre; viele legen sich mit gesundem Leibe schlafen und erwachen des andern Tages nicht mehr; bald hören wir, daß dieser durch einen plötzlichen Fall, jener durch einen Schlagfluß 2c. sein Leben geendigt hat.“

d) Um den Zuhörern das Nachdenken zu ersparen, soll man nicht vier- und sechsgliedrige Perioden machen, nicht Perioden auf Perioden häufen, nicht die Sätze künstlich ineinander schlingen; sonst werden sie nichts Anderes dabei denken, als was die Spartaner dem römischen Gesandten, welcher mit einem langen Geschwätze sagte, was er mit zwei Worten hätte sagen können, antworteten: „Das Erstere haben wir vergessen und das Letzte wissen wir nicht mehr“. So würden sie z. B. eben auch bei dieser Periode denken.

Personal-Veränderungen.

14. April. Der Pfarrer von Tannsee, Carl Freund, gestorben. R. I. P. 22. April. Dem Detan Carl Bader in Liegenbagen ein Ehrenkanonikat bei der ermländischen Kathedrale verliehen und der Pfarrer von Marienan, Franz Asten, auf die Erzpriesterstelle in Braunsberg kanonisch instituirt.